

Webinare und Workshops mit Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.

Themen: Vereinsrecht Wissen und Praxisinformationen

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz, wagner@wagner-vereinsrecht.com

Vereinsrecht Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(37) Mehrheiten?

Noch einmal: Über die Bedeutung einer Mehrheitsentscheidung wird leider zu wenig nachgedacht. Das kann leicht aus dem Ruder laufen, die Tücken liegen im Detail. Eine Mehrheit von 50,1% ist eine Mehrheit ("einfache Mehrheit"), die in der Regel ausreicht. Qualifizierte Mehrheiten werden selten verlangt; Satzungsänderungen sind selten und Auflösungen noch seltener.

Aber soll denn eine knappe Mehrheit für alle wichtigen Entscheidungen im Verein ausreichen? Dahinter steckt der Gedanke der **Abstufungen der Wichtigkeit**: Umso wichtiger das Anliegen, umso weniger kann der Vorstand darüber alleine entscheiden, d.h. ohne die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu überlassen (sog. Holzmüller-Idee, hergeleitet aus der sog. Holzmüller-Entscheidung des BGH, BGH 25.02.1982 – II ZR 174/80, BGHZ 83, 122), s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 14.

Knappe Mehrheiten finden immer weniger die **Akzeptanz der unterlegenen Minderheit**. Das Beispiel des Brexit (knappe Entscheidung mit knapp 52% zu 48% bei einer Wahlbeteiligung von 72,2%) ließ dies überdeutlich werden. Versuche in der EU, einen Übergang zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen zu schaffen sind erst am Anfang.

Zurück zum Verein: Auch **Vetorechte** Einzelner können für die Akzeptanz einzelner Entscheidungen hinderlich sein. Nicht alles was vereinsrechtlich zulässig ist ist auch per se sinnvoll. Die **Einstimmigkeit** ist sowieso Teufelszeug, wie sie vom Gesetzgeber nun in § 32 Abs. 3 BGB normiert wurde ("Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn *alle Mitglieder* ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären"). Ist gar die Einstimmigkeit in der Satzung vorgesehen so kann der Verein ggf. handlungsunfähig werden (OLG Düsseldorf 19.02.2020 – I-3 Wx 196/19, ZStV 2021, 100 (erforderliche Einstimmigkeit bei Satzungsänderung)).

Und: Beschlüsse der Mitgliederversammlung können trotz des möglicherweise sogar einstimmigen Zustandekommens die Satzung verletzen, indem sie diese im Einzelfall (also "punktuell" und nicht "zustandsbegründend") **durchbrechen** (Spezialliteratur: Peterseim, Zur (Un-)Zulässigkeit der "Satzungsdurchbrechung", NZG 2019, 1255).

Es bleibt spannend.

Unsere nächstes WEBINAR

Thema: Mitgliederrechte in der Versammlung

Schwerpunkte: Mitgliederrechte und -pflichten; Konflikte und Streitschlichtung,

Versammlungsleitung

Referent: Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

und DLRG Bundesbeauftragter Vereinsrecht

Datum: **Mittwoch, den 25.09.2024**Uhrzeit: 09:30 bis 11:00 Uhr

Anmeldung: https://attendee.gotowebinar.com/register/4852228817772756311

Aktuelles Webinarprogramm: https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/608

00000

Praxis

Wenn ein Vorstand mit einer durch Neueintritte neu gewonnenen Mehrheit satzungs- oder gesetzeswidrige Beschlüsse herbeigeführt hätte, wäre dies nichtig. Gleiches gilt, wenn ein sittenwidriger Beschluß mit dieser Mehrheit gefasst worden ist.

Memo: Was ist von Vereinen zu halten, wo es so zugeht?

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

00000

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: https://www.boorberg.de/9783415062245

Vereinsrecht Hrsg. Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz wagner@wagner-vereinsrecht.com www.wagner-vereinsrecht.com <23.09.2024>

Gesellschaftsrecht Vereins- und Verbandsrecht